

Satzungsteil 5

Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils des Universitätsgesetzes 2002 (§ 19 (2) Z. 4 Universitätsgesetz 2002)

Curricula-Kommissionen

§ 1. Curricula-Kommissionen

(1) Der Senat hat eine oder mehrere Unterkommissionen (UK) für die an der Universität eingerichteten Studien einzurichten (Curricula-Kommissionen). Eine Curriculum-Kommission besteht jeweils aus 6 Mitgliedern. Ihre Funktionsperiode richtet sich nach der Funktionsperiode des Senats (§ 25 (10) UG 2002). Es ist zulässig, einer Curriculum-Kommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.

(2) Die Curricula-Kommissionen setzen sich im Verhältnis 2:2:2 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 (2) Zi. 1 UG02) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 (2) Zi. 2 UG02)
3. Studierende (§ 94 (1) Z1 UG02)

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu entsenden.

(3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist zu den Sitzungen der Curricula-Kommissionen als Auskunftsperson einzuladen.

(4) Die Curricula-Kommissionen haben Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge gemäß § 25 (1) Zi. 10 UG 2002 i.V.m. § 3 (2) und § 7 (1) des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen zu erlassen.

Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 2. Inhalt von Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

- (1) Im Curriculum sind das Qualifikationsprofil, der Inhalt, der Aufbau sowie die Prüfungsordnung von Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien festzulegen.
- (2) Die Prüfungsordnungen haben die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode sowie die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu enthalten.

§ 3. Einrichtung und Auflassung von Studien

- (1) Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorates.
- (2) Das Rektorat beauftragt die fachlich nächststehende Curriculum-Kommission (§ 1 (4) der Satzung, studienrechtliche Bestimmungen) als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 (8) Zi. 3 UG02 mit der Erstellung des Curriculums.
- (3) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorates. Vor dem Beschluss sind Stellungnahmen der in § 4 Abs. 2 genannten Stellen einzuholen. Die Stellungnahmen sind nachweislich zu behandeln.

§ 4. Erstellung eines Curriculum

- (1) Die Curriculumkommission hat im Rahmen der Erstellung des Curriculums ein Qualifikationsprofil zu erstellen.
- (2) Der Entwurf des Curriculums ist samt dem Qualifikationsprofil zur Begutachtung an folgende Stellen zu übermitteln:
 1. Vizerektorin/ Vizerektor für Lehre
 2. Senat
 3. Universitätsrat
 4. Rektorat
 5. HochschülerInnenschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (UV)
 6. fachlich zuständige Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- (3) Die Curriculum-Kommission hat nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens gemäß Abs. 2 das Curriculum zu beschließen.
- (4) Der Beschluss ist dem Rektorat und dem Universitätsrat zur Stellungnahme insbesondere hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zuzuleiten.
- (5) Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 Abs. 10 UG 2002 der Genehmigung des Senats.

§ 5. Änderung der Curricula

- (1) Änderungen der Curricula sind jedenfalls dem Rektorat und der Vizerektorin/ dem Vizerektor für Lehre zur Stellungnahme vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen laut Absatz (2) ist ein Begutachtungsverfahren gemäß § 4 (2) durchzuführen.
- (2) Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:
 1. grundlegende Änderungen der Prüfungsordnung,
 2. Änderung der Art des Studiums,
 3. Änderungen der Anzahl der Studienzweige,
 4. Änderungen der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte,
 5. Änderungen der Gesamtstundenanzahl eines Pflichtfaches um mehr als 50 vH.

§ 6. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula

Das Curriculum ist nach der Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

Universitätslehrgänge

§ 7. Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt durch Beschluss des Rektorates nach Anhörung des Senates und des Universitätsrates. Das Rektorat beauftragt die fachlich nächststehende Curriculum - Kommission mit der Erstellung des Curriculums (§ 1 (4) des Satzungsteils studienrechtliche Bestimmungen).
- (2) Universitätslehrgänge können auch während der Lehrveranstaltungszeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Einrichtung eines Universitätslehrganges der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Im Curriculum ist das Qualifikationsprofil, der Inhalt, der Aufbau sowie die Prüfungsordnung von Universitätslehrgängen festzulegen.
- (4) Die Prüfungsordnungen haben die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode sowie die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu enthalten.

§ 8. In-Kraft-Treten der Curricula für Universitätslehrgänge

Das Curriculum ist nach der Genehmigung durch den Senat gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

Fremdsprachen

§ 8a. Fremdsprachen

Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.

Studierende

§ 9. Beurlaubung

- (1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 berechtigt, aus wichtigen Gründen bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre eine Beurlaubung zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder sowie naher Angehöriger und Krankheit sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer Wichtigkeit gleichzuhalten sind. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.
- (2) Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall für maximal zwei Semester erfolgen.

Prüfungen

§ 10. Prüfungsordnung und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Prüfungsart, die Prüfungsmethode sowie die näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren sind in der Prüfungsordnung zu regeln, welche Bestandteil der jeweiligen Curricula ist.
- (2) Studierende sind berechtigt, sich von Prüfungen, deren Anmeldung mit einem elektronischen Anmeldesystem erfolgt, während der gesamten Dauer der Anmeldefrist elektronisch wieder abzumelden. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung von diesen Prüfungen, wird die oder der Studierende für die Dauer von zehn Wochen ab dem Zeitpunkt der trotz aufrechter Anmeldung nicht abgelegten Prüfung für weitere Antritte zu der betreffenden Prüfung gesperrt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Sperre durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre aufzuheben. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der das Erscheinen bei der Prüfung unmöglich macht (z.B. Unfall oder Krankheit, bestätigt durch ärztliches Attest), ist schriftlich unter Beibringung der Unterlagen zu dessen Bestätigung geltend zu machen.

§ 11. Prüfer

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf sind andere fachlich geeignete Prüferinnen oder andere fachlich geeignete Prüfer heranzuziehen.
- (2) Zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen sind Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand, Universitätsdozentinnen und –dozenten sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Darüber hinaus können auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung herangezogen werden. Bei Bedarf dürfen auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden.
- (3) Sofern Abschlussprüfungen für Universitätslehrgänge als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen sind, sind fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- (4) Zur Abhaltung von Rigorosen als kommissionelle Gesamtprüfungen sind Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Darüber hinaus können auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung herangezogen werden.

§ 12. Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens zwei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung oder aufgrund eines Antrags der oder des Studierenden ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung haben dem Senat wenigstens drei Personen anzugehören.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat sich der Prüfungssenat abweichend von Abs. 2 und 3 aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.

§ 13. Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, haben in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die

Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

- (3) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einheitlichem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
- (4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

§ 14. Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, sowie im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen.
- (2) Auf Antrag der oder des Studierenden ist ab der zweiten Wiederholung die Prüfung kommissionell abzuhalten. Dabei ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität, an der die Zulassung zu dem Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.
- (3) Kommissionelle Gesamtprüfungen, die nicht bestanden wurden, müssen zur Gänze wiederholt werden. Für den Fall der negativen Beurteilung in einem Fach und zumindest guter Beurteilung im/in den weiteren Fach/Fächern muss nur das negativ beurteilte Fach wiederholt werden, wenn im negativ beurteilten Fach zumindest 20% der erforderlichen Punkte/Leistung erreicht wurden.

Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

§ 15. Master- und Diplomarbeiten

- (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit sind im Curriculum zu regeln.
- (2) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- oder Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten

Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten vorzuschlagen.

- (3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.
- (4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- bzw. Diplomarbeit der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für die Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre diese bestätigt oder innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Master- bzw. Diplomarbeit (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Master- bzw. Diplomarbeit ist bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer und eine zusätzlich von Vizerektor für Lehre benannte zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter haben die Master- bzw. Diplomarbeit binnen zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre die Master- bzw. Diplomarbeit auf Antrag der bzw. des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (6) Die Beurteilungen erfolgen mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) und nicht genügend (5).

§ 16. Dissertationen

- (1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten vorzuschlagen.
- (3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.
- (4) Die bzw. der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre diese bestätigt oder innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur

Einreichung der Dissertation (Abs. 5) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre zulässig.

- (5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für die Lehre einzureichen. Die Vizerektorin/der Vizerektor für die Lehre hat die Dissertation der Betreuerin bzw. dem Betreuer zur Stellungnahme und einem (bei abweichendem Urteil des Betreuers noch einen zweiten) Universitätslehrerin oder Universitätslehrer gemäß Abs. 2 und 3 zur Begutachtung vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens sechs Wochen zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach verwandten Fach zu entnehmen.
- (6) Ist eine der beiden Beurteilungen der Dissertation abschließend negativ, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- (7) Die Beurteilungen erfolgen mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) und nicht genügend (5).
- (8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, so sind bei mehrheitlich positiver Beurteilung die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

Nostrifizierung

§ 17. Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Die Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass sie zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
- (2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist.
- (3) Im Antrag auf Nostrifizierung an die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre gemäß den Bestimmungen des § 90 UG 2002 hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

§ 18. Vorlage von Nachweisen

- (1) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Reisepass
 2. Nachweis über den Status der ausländischen Universität, Hochschule oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung

3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, insbesondere Studienbücher, Nachweise über abgelegte Prüfungen und Studienpläne
 4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde
 5. Nachweis, dass die Nostrifizierung für die angestrebte berufliche Tätigkeit des Bewerbers zwingend (durch Rechtsvorschriften bzw. generell verbindliche Richtlinien eines Dienstgebers vorgegeben) erforderlich ist
- (2) Sämtliche Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, von fremdsprachigen Urkunden sind autorisierte Übersetzungen beizubringen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Zi. 4 ist ausschließlich im Original vorzulegen.
- (3) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 19. Ermittlungsverfahren

- (1) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test in mündlicher oder/und schriftlicher Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

§ 20. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre hat die Nostrifizierung mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken. (§ 90 Abs. 3 UG 2002)
- (2) Die Vizerektorin/der Vizerektor für die Lehre hat die Nostrifizierung bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist. (§ 90 Abs. 4 UG 2002)

§ 21. Nostrifizierungstaxe

Die Taxe ist im Voraus zu entrichten.

§ 22. Studienbeitrag

- (1) Ordentliche Studierende, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, und außerordentliche Studierende, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben für jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist um 10 vH.
- (2) Ordentliche Studierende, welche die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, UnionsbürgerInnen sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages (wie zB der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955) dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit zuzüglich Toleranzsemester gemäß § 23 nicht überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.
- (3) Bestehen Zulassungen zu mehreren Studien an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, so ist ein Studienbeitrag zu entrichten, sofern in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht besteht. Besteht an der Veterinärmedizinischen Universität Wien in zumindest einem Studium eine Beitragspflicht und bestehen Zulassungen auch an weiteren österreichischen Universitäten, so ist ein Studienbeitrag von zumindest 363,36 Euro (bei Entrichtung nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist von zumindest 399,70 Euro) an einer Universität zu entrichten, an der Beitragspflicht besteht.
- (4) Auf Antrag einer/eines Studierenden ist ihre/seine Beitragspflicht bescheidmäßig festzustellen. Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist des betreffenden Semesters einzubringen.

§ 23. Bemessung der vorgesehenen Studienzeit

- (1) Die vorgesehene Studienzeit und die Anzahl der Toleranzsemester im Sinne des § 22 Abs 2 sind wie folgt zu bemessen:
 1. in Bachelorstudien mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS- Anrechnungspunkten: vorgesehene Studiendauer sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
 2. in Masterstudien mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten: vorgesehene Studiendauer vier Semester, zwei Toleranzsemester;
 3. in zweijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studiendauer vier Semester, zwei Toleranzsemester;
 4. in dreijährigen Doktoratsstudien: vorgesehene Studiendauer sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
 5. in dreijährigen PhD- Studien: vorgesehene Studiendauer sechs Semester, zwei Toleranzsemester;
 6. in Diplomstudien werden der vorgesehenen Studiendauer zwei Toleranzsemester in jedem Studienabschnitt zugerechnet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen

Studiendauer absolviert, wird dem weiteren Studienabschnitt ein zusätzliches Toleranzsemester zugerechnet. Ein Semester ist dem nächstfolgenden Studienabschnitt zuzuordnen, wenn die den bisherigen Studienabschnitt abschließende Prüfung vor dem Ende der jeweiligen Nachfrist gemäß § 61 Abs 2 UG abgelegt wurde.

- (2) Die Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums ist an Hand der jeweiligen Kennzahlen gemäß § 5 Abs. 4 UniStEV 2004 (BGBl. II Nr. 288/2004 idF BGBl. II Nr. 161/2011) zu ermitteln, die den Studienplan oder das Curriculum bezeichnen. Zurückgelegte Semester eines Studiums sind bei Übertritt in das entsprechende neue Studium einzurechnen. Studienzeiten im Rahmen desselben Curriculums sind zusammenzuzählen.
- (3) Semester, in denen eine Beurlaubung vorliegt, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen. Semester, in denen die Ableistung des Präsenz- und Zivildienstes ohne Berücksichtigung der lehrveranstaltungsfreien Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen in Anspruch nahm, sind bei der Bestimmung der Zahl der bisher zurückgelegten Semester eines Studiums nicht zu berücksichtigen.